

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der**  
**Gemeinde Mönchenholzhausen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Neufassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde (Sondernutzungsgebührensatzung):

**§ 1**

**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner

**§ 3**

**Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelnen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren, werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig in der Weise vorgenommen, dass bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr der vierte Teil für jede angefangene Woche und bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen ist.
- (4) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, so sind im Falle des Widerrufs die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

**§ 4**

**Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die:
  - a) im öffentlichen Interesse vorgenommen werden sowie an denen ein besonderes Interesse der Gemeinde besteht,
  - b) gemeinnützigen Zwecken dienen oder
  - c) die von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.
- (2) Die Feststellungen zu Abs. 1 a und b trifft die Gemeinde.
- (3) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
  - a) die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt

- sind;
- b) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
  - c) Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  - d) Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
  - e) freie Wohlfahrtsverbände.
- (4) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. 12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 6**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 7**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

## **§ 8**

### **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2010 in Kraft.

Mönchenholzhausen. d. 08.03.2011

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.  
Nolte  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

bekanntgemacht im Amtsblatt „Grammetalbote“ 04/2011 am 09.04.2011

## Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 08.03.2011

### Gebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Nutzungs- gebühr EUR	Mindest- gebühr EUR
<b>1.</b>	<b>Gewerbliche Sondernutzungen/Sondernutzungen zu Werbezwecken</b>				
1.1	Aufstellung von Imbissständen bzw. -Wagen aller Art (zur Abgabe von Speisen und / oder Getränken)				
1.1.1	ab 1 Monat	je m <sup>2</sup>	Monat	60,00	60,00
1.1.2	bis 4 Wochen	je m <sup>2</sup>	Woche	20,00	20,00
1.1.3	bis 6 Tage	je m <sup>2</sup>	Tag	5,00	10,00
1.2	Verkaufsautomaten (Zigaretten, Zeitungen, Süßwarenkleinautomaten usw.)	je 0,5 m <sup>2</sup> Grundfläche	Jahr	50,00	10,00
1.3	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen				
1.3.1	für wirtschaftliche Zwecke	Pauschal	Tag	25,00	-
1.3.2	für sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	Pauschal	Tag	10	-
1.4	Fahnenmasten u. ä.	Stück	Jahr	50,00	10,00
1,5	Schaukästen	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche		15,00	10,00
1.6	Aufstellung von Tischen und / oder Stühlen				
1.6.1	bis 5 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche	ab 1 Monat	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.6.2	ab 6. m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche	ab 1 Monat	2,50	10,00
1.7	Aufstellung von einzelnen Bratrostern, Pfannen u. ä.				
1.7.1	ab 1 Monat	je m <sup>2</sup>	ab 1 Monat	10,00	10,00
1.8	Warenverkauf vor dem eigenen Geschäft (ohne Imbiss)				
1.8.1	ab 1 Woche	je m <sup>2</sup>	Woche	10,00	10,00
1.8.2	bis 6 Tage	je m <sup>2</sup>	Tag	3,00	5,00
1.9	Weihnachtsbaum-, Tannenzweigverkauf, Blumenverkauf	je m <sup>2</sup>	ab 1 Woche	1,00	10,00
1.10	Aufstellung von Verkaufseinrichtungen aller Art (ohne Imbiss)				
1.10.1	ab 1 Woche	je m <sup>2</sup>	Woche	15,00	15,00
1.11	Aufstellung von Warenständen und Warentischen vor dem eigenen Geschäft zur Warenpräsentation parallel zur Gebäudefront (ohne Verkauf)				
1.11.1	bis 5 m <sup>2</sup> (maximal 1m Tiefe)	je m <sup>2</sup>	Monat	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.11.2	ab 6. m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	Monat	3,00	5,00
1.12	Werbeaufsteller vor dem eigenen Geschäft				
1.12.1	1. Aufsteller bis 1 m <sup>2</sup>	je 1 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche		gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.12.2	1. Aufsteller über 1 m <sup>2</sup>	je 1 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Monat	1,50	5,00
1.12.3	je weiterer Aufsteller	je 1 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Monat	3,00	5,00
1.13	Information- und Werbeständer aller Art (ohne Verkauf)	je m <sup>2</sup>	Tag	3,00	5,00
1.14	Aufstellen von ortsfesten Hinweisschildern zur Verkehrslenkung (max. 20 cm x 100 cm)	Stück	Jahr	5,00	5,00
1.15	sonstige ortsfeste Hinweis- / Werbeschilder	je 0,5 m <sup>2</sup>	Monat	5,00	5,00
1.16	Werbeeinrichtungen (Spannbänder, Transparente, Werbeplanen u. ä.) bis max. 12 Wochen				
1.16.1	bis 5 m <sup>2</sup>	Stück	Woche	10,00	10,00
1.16.2	über 5 m <sup>2</sup> bis max. 10 m <sup>2</sup>	Stück	Woche	15,00	15,00
1.17	Plakatierung bis max. 2 Wochen und max. 5 Stück, außer ortsansässige Vereine				
1.17.1	bis 0,5 m <sup>2</sup>	Stück	Woche	0,50	5,00
1.17.2	über 0,5 m <sup>2</sup> bis 1,0 m <sup>2</sup>	Stück	Woche	1,00	10,00

1.17.3	über 1,0 m <sup>2</sup> bis max. 2,0 m <sup>2</sup>	Stück	Woche	1,50	15,00
1.18	Aufstellung von mechanischen / elektrischen Kinderspielgeräten	Stück	ab 1 Monat	20,00	10,00

<b>2.</b>	<b>Bauliche Sondernutzungen</b>				
2.1	Gerüstaufstellung				
2.1.1	bis 8 Wochen	je lfd. m	Woche	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
2.1.2	ab 9. Woche	je lfd. m	Woche	0,30	5,00
2.2	Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten, Bauschutt, Aufstellen von Bauzäunen, Bauhütten, Baukränen, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten und sonstigen Baustellenzubehör und -bedarf				
2.2.1	bis 8 Wochen	je m <sup>2</sup>	Woche	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
2.2.2	ab 9. Woche	je m <sup>2</sup>	Woche	0,30	5,00
2.3	Aufstellen von Sammelcontainern (Glas, Altkleider usw.)	pauschal	Jahr	100,00	-
2.4	Aufstellen von sonstigen Containern (Absetz-, Rollcontainer usw.)	Stück	ab 1 Woche	5,00	5,00
2.5	Aufgrabungen aller Art (incl. Bordsteinabsenkungen)				
2.5.1	bei einer Baugrubenbreite von bis zu 1 m	je lfd. m Baugrube	Woche	0,50	10,00
2.5.2	bei einer Baugrubenbreite von über 1 m	je lfd. m Baugrube	Woche	1,00	10,00
2.6	Baustellenzu oder -überfahrten auf Gehwegen.	je m <sup>2</sup>	Woche	0,50	10,00
2.7	Längsverlegung Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	je angef. 100m	Jahr	25,00	-
2.8	Kreuzungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	je angef. 100m	Jahr	100,00	-
2.9	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder außer Werbeschilder bis 0,4 m <sup>2</sup>				
2.9.1	unbefristet	pauschal	Jahr	25,00	-
2.9.2	befristet	pauschal	Woche	2,50	-
2.10	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder außer Werbeschilder über 0,4 m <sup>2</sup>				
2.10.1	unbefristet	pauschal	Jahr	50,00	-
2.10.2	befristet	pauschal	Woche	5,00	-
2.11	Masten außerhalb der Nutzung gem. Ziffer 2.7 und 2.8				
2.11.1	unbefristet	pauschal	Jahr	25,00	-
2.11.2	befristet	pauschal	Monat	5,00	-

<b>3.</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>				
3.1	Fahrradständer				
3.1.1	bis 1 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche		erlaubnisfrei	
3.1.2	über 1 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche	Monat	1,50	5,00
3.2.	Aufstellung von Pflanztrögen, Blumenschalen usw.				
3.2.1	bis 0,5 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche		erlaubnisfrei	
3.2.2	über 0,5 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche		gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
3.3	Briefkastenanlagen			gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
3.4	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	pauschal	Tag	125	-

Mönchenholzhausen. d. 08.03.2011

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.

Nolte

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: bekanntgemacht im Amtsblatt „Grammetalbote“ 04/2011 am 09.04.2011